

Aushang

Aussetzung der Zwangsanmeldung nach dem Nichtbestehen einer Klausur

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 PO (WiWi B.A. und IBE B.A.) bzw. nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PO (BWL B.A. und VWL. B.A.) ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 PO (WiWi B.A. und IBE B.A.) bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 3 PO (BWL B.A. und VWL. B.A.) ist eine Prüfungsleistung im Pflichtbereich, für die der Kandidat einen vom Prüfungsausschuss anerkannten triftigen Grund für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht hat, im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die in den genannten Regeln vorgesehene Zwangsanmeldung künftig nicht mehr vorzunehmen.

Studierende müssen sich ab sofort zu jeder Klausur, an der sie teilnehmen wollen, selbst anmelden!

gez. Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt